

**Gemeinde Harsum**  
**Der Bürgermeister**  
**Az.: 61 26 10 (5)**  
**vom 28.02.2013**

<b>Datum der Sitzung</b>	<b>Organ</b>
11.03.2013	VA
14.03.2013	Rat

Internet: JA  NEIN

## 1. Ergänzungsvorlage Nr. 7/2013

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hönnersum West“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Ortschaft Hönnersum**

- a) **Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise während der öffentlichen Auslegungen gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- b) **Kenntnisnahme über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**
- c) **Beschluss zur Begründung**
- d) **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

**keine**

<input type="checkbox"/> <b>Erträge</b>	<input type="checkbox"/> <b>Einzahlungen</b>	<input type="checkbox"/> <b>Aufwendungen</b>	<input type="checkbox"/> <b>Auszahlungen</b>		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung  
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	<b>Deckungsvorschlag</b>
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
Teilbetrag: €	Sichtvermerk Kämmerin

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

- a) Der Rat der Gemeinde Harsum stellt fest, dass während der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 „Hönnersum West“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keinerlei Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen sind
- b) Der Rat der Gemeinde Harsum nimmt die während des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und wägt wie vorgeschlagen ab.

- c) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hönnersum West“ in der vorliegenden Form und Fassung.
- d) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hönnersum West“ mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB i. V. m. §§ 10 und 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) als Satzung.

**Sachbericht zur 1.**

**Ergänzungsvorlage-Nr. 7/2013**

Die Auslegungsfrist für das Änderungsverfahren endete am 27.02.2013. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sollen in der Form des beigefügten Abwägungsvorschlages behandelt werden.

Der Abwägungsvorschlag wird in Ergänzung der Ursprungsvorlage übersandt und wird im Fachausschuss am 28.02.2013 vorgestellt.

In Vertretung

Lorenz

**Anlage**

A n l a g e

Gemeinde  
Landkreis

Harsum  
Hildesheim

Bebauungsplan  
Ortschaft

Nr. 7 "Hönnersum West", 1. Änderung  
Hönnersum

Abwägung

der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB - *Öffentliche Auslegung*  
und § 13 (2) Ziff. 3 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB - *Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange*

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>E.ON Avacon AG vom 29.01.2013</p> <p>Forstamt Liebenburg vom 11.02.2013</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Hinweis. Vor Baubeginn muss eine aktuelle Leitungsauskunft in der Dokumentation eingeholt werden.</p> <p>Ansprechpartner: Hr. Kromer, Jakobstr. 3, 31157 Sarstedt</p> <p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Bei der in der Pflanzliste des Bebauungsplans aufgeführten Art "Sorbus intermedia" handelt es sich nicht um den Feldahorn, sondern um die Schwedische Mehlbeere.</p>	<p>Der Hinweis wird dem zukünftigen Bauwilligen weitergegeben.</p> <p>Die botanische Bezeichnung des Feldahorns "acer campestre" wird statt der Bezeichnung "Sorbus intermedia" eingesetzt.</p>

<p>Landkreis Hildesheim v. 21.02.2013</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Denkmalschutz</p> <p>1.1 Denkmalpflege</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum beplanten Gebiet befinden sich keine Baudenkmale.</p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p> <p>1.2 Unter dem Aspekt der Bodendenkmalpflege ist mitzuteilen, dass im Bereich des Plangebietes Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die §§ 10, 12-14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) sind zu beachten.</p> <p>Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige</p>	<p>--</p>
---	---	-----------

<p>noch Landkreis Hildesheim</p>	<p>unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Eine Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Sollten im Planungsgebiet Bodendenkmale auftreten, wird die zuständige Denkmalbehörde den Träger der Maßnahme informieren, damit eine zügige Bergung auftretender archäologischer Objekte organisiert und durchgeführt werden kann.</p> <p>Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.</p> <p>Das Benehmen nach § 20 Abs. 2 NDSchG zwischen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – ist nicht hergestellt.</p> <p>2. Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplan Nr. 7 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die Grundsicherung der Löschwasserversorgung (wie be-</p>	<p>Die unter dem Belang der Bodendenkmale gegebenen Hinweise werden beachtet. In die Bebauungsplan-Änderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Das Nds. Landesamt für Denkmalpflege ist von der Gemeinde ebenfalls zur Änderung des Bebauungsplans beteiligt worden. Eine Stellungnahme von dort liegt nicht vor.</p>
----------------------------------	---	--

<p>noch Landkreis Hildesheim</p> <p>Wasserverband Peine vom 11.02.2013</p>	<p>reits mit Stellungnahme vom 26.02.2001 gefordert) mit 800 l/min über 2 Stunden vorgehalten wird.</p> <p>Zu den übrigen vom Landkreis Hildesheim zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Bei der Erweiterung des Gebäudebestandes im Plangebiet erfolgt die Wasserversorgung durch Anschluss an das Trinkwassernetz der Ortschaft Hönnersum.</li> <li>2) Bezüglich der Bereitstellung von Feuerlöschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung für den ausgewiesenen Gelungsbereich des Plangebiets wird mitgeteilt, dass maximal die Löschwasseremenge von 48 cbm/h für den Brandgrundschutz entspr. DVGW-Regelwerkes, Arbeitsblatt W 405, zur Verfügung steht. Dabei ist zu beachten, dass die Bemessung einer Inanspruchnahme von Feuerlöschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz von der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Rohrnetzstatus sowie der jeweiligen Versorgungssituation abhängig ist.</li> <li>3) Bei einer zukünftigen Bebauung ist im Bereich des bestehenden Leitungsnetzes entsprechend des DVGW-Regelwerkes W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungen - Planung Teil 1</li> </ol>	<p>Nach der Stellungnahme des Wasserverbands Peine vom 11.02.2013 (s. nachfolgend) zu diesem Planungsvorhaben ist die Grundsicherung der Löschwasserversorgung gesichert.</p> <p>Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser im Plangebiet ist sichergestellt. Entsprechende Hydranten sind bereits im öffentlichen Erschließungsnetz vorhanden und sichern auch den Brandschutz für den Bereich der 1. Änderung.</p>
--	--	---

<p>noch Wasserverband Peine</p>	<p>Planung" ein Arbeits- und Schutzstreifen einzuhalten, der von Überbauungen frei zu halten ist.</p> <p>4) Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten.</p> <p>Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Versorgungsleitungen liegen.</p>	<p>Öffentliche Straßenflächenbereiche sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Die unter Ziffer 3 und 4 (2. Absatz) der Stellungnahme gegebenen Hinweise sind beim Ausbau des Grundstücks im Planbereich der 1. Änderung zu beachten.</p>
-------------------------------------	--	---